

Hochschule Coburg

Fakultät Design,
Studiengang Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing.Olaf Huth
Beauftragter für das praktische Studiensemester

MERKBLATT und AUSBILDUNGSPLAN

für das Grundpraktikum

1. Allgemeines

Das Grundpraktikum umfasst insgesamt **12 Wochen in Vollzeittätigkeit im Bereich des Bauhauptgewerbes** und ist auf der **Baustelle** zu absolvieren (sogenanntes „Stiefelpraktikum“). Während des Baustellenpraktikums erfolgt eine Mitarbeit auf der Baustelle.

Werkstatt-, Labor- und Bürotätigkeiten werden im Allgemeinen nicht als Grundpraktikum anerkannt.

Zu Tätigkeiten im **Bauhauptgewerbe** zählen z.B.

- Bau von Gebäuden
- Bau von Straßen und Verkehrswegen
- Bau von Bahnverkehrsstrecken
- Bau von Tunneln
- Bau von Brücken
- Leitungstiefbau
- Kläranlagenbau
- Brunnenbau
- Wasserbau
- Spezialtiefbauarbeiten
- Erd- und Grundbauarbeiten
- Ingenieurholzbau und Zimmerarbeiten
- Dachdeckerei
- Stahlbau- und Schlosserarbeiten auf der Baustelle
- Maurerarbeiten
- Betonarbeiten (Schalen, Bewehren, Betonieren)
- Vermessungsarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Gerüstbau
- Bau von Maßnahmen zur Wärmedämmung, zur energetischen und technischen Ertüchtigung von Gebäuden
- für den Studiengang „Energieeffizientes Gebäudedesign“ außerdem: Fassadenbau, technische Gebäudeausrüstung.

Das Ziel des Grundpraktikums ist es, Folgendes kennenzulernen:

- Baustoffe und ihre Be- und Verarbeitbarkeit
- Baugeräte und Baumaschinen
- Bauverfahren und Bauabläufe
- Arbeitsbedingungen (körperliche Arbeit, soziales Umfeld)
- Einblick in technische, organisatorische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge
- Funktionsbedingte Beziehungen der am Bau beteiligten

- Mögliche Gefährdungen auf der Baustelle (Unfallverhütung).

Durch das Grundpraktikum soll ein Verständnis der Inhalte von Lehrveranstaltungen während des Studiums erreicht werden. Außerdem kann der Studierende sein Interesse am Studiengang überprüfen und in mögliche spätere Arbeitsbereiche hineinblicken.

2. Anrechnung von einer praktischen Tätigkeit und einer Lehre, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden

Falls ein **Baustellenpraktikum vor Studienbeginn** durchgeführt wurde, dann kann im Laufe des 1. und 2. Semesters ein Antrag auf Anrechnung der praktischen Tätigkeit gestellt bzw. eingereicht werden. Der Antrag wird online (PRIMUSS) abgegeben. Der Antragsvorgang wird in Moodle beschrieben (Kurs: „Grundpraktikum“). Dem Antrag sind Praktikumszeugnisse bzw. Nachweise des Betriebes beizufügen. Die Anerkennung des Baustellenpraktikums obliegt der Beauftragten für das praktische Studiensemester. Gegebenenfalls ist auch eine persönliche Vorstellung bei der Praxisbeauftragten erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Praktika, die in Vollzeittätigkeit bei einer Firma im Bauhauptgewerbe und mit mindestens 1 Woche durchgängiger Dauer durchgeführt wurden, anrechenbar sind.

Anträge zur Anrechnung von Tätigkeiten, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden, müssen bis zum Beginn des 3. Semesters abgegeben werden. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Ausbildung bei einer Fachoberschule bedeutet keine pauschale Anerkennung eines Praktikums. Falls während der Schulzeit mindestens 1-wöchige Praktika auf Baustellen in Vollzeittätigkeit durchgeführt wurden, so ist eine Anrechnung auf Antrag durch Nachweis der Praxistätigkeit mit einem Zeugnis des Arbeitsgebers möglich.

Auf Antrag kann eine **Lehre, die vor dem Studium absolviert wurde**, als Praktikum angerechnet werden. Ausbildungen mit Tätigkeiten auf der Baustelle können als Grundpraktikum und Ausbildungen mit Tätigkeiten im Büro können für das praktische Studiensemester mit maximal 9 Wochen angerechnet werden. Der Antrag wird online (PRIMUSS) abgegeben. Der Antragsvorgang wird in Moodle beschrieben (Kurs: „Grundpraktikum“). Zum Antrag auf Anrechnung sind Zeugnisse der Ausbildungsstelle beizufügen. Die Anerkennung obliegt der Beauftragten für das praktische Studiensemester. Es wird empfohlen, sich persönlich bei der Praxisbeauftragten vorzustellen.

3. Anrechnung von Tätigkeiten im Dualen Studium bzw. Studium mit vertiefter Praxis

Wurde bereits ein Praktikum im Betrieb abgeleistet, so können Sie sich die Tätigkeit auf das Studium anrechnen lassen (Antrag auf Anrechnung mit Arbeitszeugnis). Dabei ist ausschlaggebend, welche Art von Ausbildung und Tätigkeit im Betrieb stattfindet. Handelt es sich um Baustellentätigkeiten im Betrieb, kann auf Antrag eine Anrechnung auf das Grundpraktikum erfolgen. Handelt es sich um Büro- oder Werkstatttätigkeiten, so kann auf Antrag eine Teilanrechnung auf das Praxissemester erfolgen; das Grundpraktikum muss aber noch vollständig abgeleistet werden.

Absolvieren Sie ein Studium mit vertiefter Praxis bzw. ein duales Studium, so laden Sie bitte Ihren Vertrag zur Genehmigung hoch. Nach Abschluss des Praktikums ist das Praktikumszeugnis online abzugeben.

Die Anerkennung obliegt dem Beauftragten für das praktische Studiensemester. Gegebenenfalls ist auch eine persönliche Vorstellung beim Praxisbeauftragten erforderlich.

4. Praktika während des Studiums

Das Unternehmen für das Grundpraktikum kann von den Studierenden selbst ausgewählt werden. Es muss sich aber um ein Praktikum in Vollzeittätigkeit im Bauhauptgewerbe handeln. Auch ist die Hochschule gerne bei der Wahl von Betrieben behilflich. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an den Praxisbeauftragten. In MOODLE ist auch eine Liste mit Firmen vorhanden, in denen bereits Praktikanten tätig waren.

Bei Praktika während des Studiums schließen Studierende **VOR (!)** Beginn der praktischen Studienabschnitte mit der Ausbildungsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag. Der Vertrag stellt die wechselseitigen Verpflichtungen von Studierenden und Ausbildungsstellen klar.

Es sollte von den Studierenden der **Vertrag** der Hochschule verwendet werden. Dafür ist der Vertrag online auszufüllen (im PRIMUSS Studienportal einloggen) und auszudrucken. Anschließend muss der Vertrag vom Studierenden selber und vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben werden. Falls der Vertrag nicht online erstellt wurde, sondern ein firmeninterner Ausbildungsvertrag verwendet wird, so ist ebenfalls die Genehmigung durch eine online-Eingabe erforderlich.

Der Ausbildungsvertrag bedarf dann zu seiner Wirksamkeit gegenüber der Hochschule der Zustimmung in fachlicher Hinsicht durch die Praxisbeauftragten. **Die Zustimmung der Hochschule ist unbedingt VOR Praktikumsbeginn online einzuholen.** Ohne die Zustimmung der Praxisbeauftragten gelten die absolvierten Zeiten als nicht abgelegt. Zur Erlangung der Zustimmung der Hochschule muss der Vertrag in PRIMUSS hochgeladen werden.

Als Nachweis dafür, dass das Praktikum erfolgreich absolviert wurde, ist nach Beendigung des Praktikums ein **Zeugnis** beim Praktikantenamt abzugeben. Sowohl ein ausführliches Arbeitszeugnis als auch das Zeugnis-Formblatt der Hochschule werden akzeptiert. Ein Formblatt für das Zeugnis ist in Moodle erhältlich. Das Erstellen eines Praktikumsberichts ist für das Grundpraktikum nicht erforderlich.

Das Grundpraktikum soll gemäß der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) **bis zum Beginn des 3. Semesters** in maximal zwei Abschnitten abgeleistet sein. Wer das Grundpraktikum bis zum Ende des 5. Semesters nicht abgeschlossen hat, wird für die Prüfungen des 6. und 7. Semesters nicht zugelassen.

Bei Unfällen während des Praktikums (Arbeitsunfall; Nachfragen bei Tel. 317 108):

- Meldung bei der Berufsgenossenschaft durch die Firma
- Unfallanzeige der Hochschule.